

**Betriebssatzung
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Waldkirch
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 29.04.2026**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs.2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 21.12.2015 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Die Abwasserbeseitigung der Stadt Waldkirch wird unter der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung der Stadt Waldkirch“ als Eigenbetrieb geführt.
2. Zweck dieses Eigenbetriebs ist die Beseitigung des in der Stadt Waldkirch anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Abwassersatzung und der Satzung über die Erhebung einer Kleineinleiterabgabe.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Betriebsausschuss

1. Der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Technik- und Umweltausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
2. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
3. Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über die Aufgaben nach § 8 Abs.2 Eigenbetriebsgesetz und über
 - 3.1 die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,
 - 3.2 die Zustimmung zu Mehrausgaben bei den im Investitionsprogramm veranschlagten Investitionsausgaben von mehr als 20.000 Euro im Einzelfall,
 - 3.3 den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten als Kläger und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall mehr als 20.000 Euro beträgt.
 - 3.4 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 TVöD,
 - 3.5 die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien sowie Arbeitgeberdarlehen an den Betriebsleiter.

§ 4
Oberbürgermeister

Dem Oberbürgermeister obliegen neben den in § 10 Eigenbetriebsgesetz genannten Rechte und Aufgaben die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten des mittleren Dienstes, Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9c TVöD, befristet Beschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten, die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall sowie die Zustimmung zu Mehrausgaben bei den im Investitionsprogramm veranschlagten Investitionsausgaben von nicht mehr als 20.000 €.

§ 5
Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt.
2. Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat, der Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig sind.
3. Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister regelmäßig zum 30.06. eines Jahres über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, insbesondere die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung der Liquiditätsplanung und des Investitionsprogramms schriftlich zu unterrichten. Unverzüglich ist zu berichten, wenn in erheblichem Umfang vom Wirtschaftsplan – auch von Vorhaben im Einzelfall – abgewichen werden muss.
4. Der Betriebsleiter hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Oberbürgermeister zuzuleiten.
5. Der Betriebsleiter ist vor der Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen der beim Eigenbetrieb beschäftigten zu hören.
6. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften der kommunalen Doppik, ab dem Wirtschaftsjahr 2023 i.V.m. den Vorschriften der EigBVO-Doppik.

§ 6
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 0 € festgesetzt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die Betriebssatzung vom 21.12.2015 ist öffentlich bekannt gemacht im „Waldkircher Anzeiger“ Nr. 53 vom 30.12.2015. Sie tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 03.07.2017 ist öffentlich bekannt gemacht im „Elztäler Wochenbericht“ Nr. 28 vom 13.07.2017. Sie tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 14.12.2022 ist öffentlich bekannt gemacht im „Elztäler Wochenbericht“ Nr. 51 vom 22.12.2022. Sie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung vom 29.04.2026 ist öffentlich bekannt gemacht im „Elztäler Wochenbericht“ Nr. 19 vom 07.05.2026. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.